

so oft vorgetragenen Wunsches rücksichtlich der Fleischsteuer und Fleischsteuer-Besoldungs-Casse. Ew. K. M. geruhen uns nicht nur Rechnungen der Fleischsteuer-Besoldungs-Casse auf die Jahre 1818 bis mit 1824 nebst den dazu gehörigen Belegen, sondern auch specielle Auszüge über den Ertrag der Fleischsteuer in den Jahren 1816 bis mit 1824 vorlegen zu lassen. Zugleich ward uns durch ein aus der Obersteuer-Buchhalterei abschriftlich erhaltenes allerhöchstes Rescript vom 9ten September 1829 das Befugniß zugesprochen, da nöthig von der Ober-Rechnungs-Deputation Aufschlüsse über die vorgelegten Rechnungen und betreffende Gegenstände einzuziehen. Mochten nun auch die gedachten Rechnungen der Fleischsteuer-Besoldungs-Casse rücksichtlich ihrer innern Einrichtung, Klarheit und Correctheit noch manches zu wünschen übrig lassen, so sind uns doch von der Ober-Rechnungs-Deputation, mit der wir uns deßhalb vernahmen, theils gnügende Erläuterungen, theils so beruhigende Zusicherungen wegen künftiger Abstellung unserer Erinnerungen gegeben worden, daß wir uns der Aufzählung der einzelnen Mängel jener Rechnungen hier enthalten dürfen. Im Allgemeinen scheint uns, daß durch einseitige Examination der Fleischsteuer-Besoldungscassen-Rechnungen ohne gestattete Vergleichung derselben mit den correspondirenden Rechnungen über den ständischen Gehaltserhöhungs-Fond der Zweck der Prüfung vollständig nicht erreicht werden könne. Rechnungen über den ständischen Gehaltserhöhungs-Fond fehlten uns bei dem jetzigen Prüfungsgeschäft gänzlich. Doch sind wir auch wegen dieses Mangels von der Ober-Rechnungs-Deputation unterstützt worden. Ew. K. M. haben durch höchstes Decret an die Landstände vom 7ten Januar 1830 (Landt. Act. N<sup>o</sup> 28. p. 138) für rathsam zu erklären geruhen, daß die zeither bestandene Trennung der Fleischsteuer-Besoldungscasse von den ständischen Gehaltserhöhungs-Fonds aufgehoben werde. Würde nun in Zukunft über beide Fonds, und die aus denselben zu bestreitenden Ausgaben eine Rechnung geführt, so wäre diesfalls durch Vorlegung dieser combinirten Rechnung unserm unterthänigst geäußerten Desiderio vollständigst abgeholfen. Wir sehen der baldigsten Realisirung dieses weisesten Plans zuversichtlich entgegen. Wegen bevorstehender Prüfung der die Zeit von 1825 bis zu künftiger Combination beider Fonds bezielenden Rechnungen der Fleischsteuer-Besoldungscasse aber, tragen wir in tiefster Ehrerbietung darauf an,

neben den Rechnungen der Fleischsteuer-Besoldungscasse auch die correspondirenden Rechnungen über den ständischen Gehaltserhöhungs-Fond zur Vergleichung allergnädigst mit vorlegen zu lassen.

Um unserer Instruction völlig nachzukommen, werden wir demnächst an unsere Mitstände über das vollendete Geschäft der Steuer-Hauptrechnungs-Abnahme gehörigen Vortrag erstatten, darauf aber die erforderliche Quittung für die Obersteuer-Einnahme auszustellen nicht verfehlen.